

11.06.86

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Achtzehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(18. Bemessungsverordnung)

A. Zielsetzung

Festsetzung des Finanzrahmens für Rehabilitationsmaßnahmen und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter.

B. Lösung

Die finanziellen Mittel für Rehabilitationsleistungen und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden hinsichtlich des Gesamtaufwands bestimmt und damit nach oben begrenzt. Dem einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wird der auf ihn entfallende Anteil des Gesamtbetrages zugeteilt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten für die Rentenversicherung der Arbeiter.

- 1 -

11.06.86

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Achtzehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (18. Bemessungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 814 07 - Be 110/86

Bonn, den 10. Juni 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Achtzehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeit (18. Bemessungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Achtzehnte Verordnung

Über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (18. Bemessungsverordnung)

Vom

Aufgrund des § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, wird nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zur Verfügung stehende Betrag wird

für 1986 endgültig auf	4.806.000.000 DM
und	
für 1987 vorläufig auf	4.979.000.000 DM

festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden für 1986 (in Vomhunderten) endgültig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,120
Westfalen	auf 11,888
Hessen	auf 7,793
Rheinprovinz	auf 14,298
Oberbayern	auf 5,347
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,589
Rheinland-Pfalz	auf 5,800
für das Saarland	auf 1,534
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,645
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,143
Unterfranken	auf 1,974
Schwaben	auf 2,760
Württemberg	auf 8,873
Baden	auf 7,078
Berlin	auf 3,476
Schleswig-Holstein	auf 3,889
Oldenburg-Bremen	auf 2,426
Braunschweig	auf 1,311
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,704
Seekasse	auf 0,352

und

für 1987 (in Vomhundertteilen) vorläufig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt)

Hannover	auf 8,120
Westfalen	auf 11,888
Hessen	auf 7,793
Rheinprovinz	auf 14,298
Oberbayern	auf 5,347
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,589
Rheinland-Pfalz	auf 5,800
für das Saarland	auf 1,534
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,645
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,043

Unterfranken	auf 1,974
Schwaben	auf 2,860
Württemberg	auf 8,873
Baden	auf 7,078
Berlin	auf 3,476
Schleswig-Holstein	auf 3,889
Oldenburg-Bremen	auf 2,426
Braunschwig	auf 1,311
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,704
Seekasse	auf 0,352

§ 3

Stellt sich nach den Rechnungsergebnissen der ersten neun Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres heraus, daß der Anteil einzelner Versicherungsträger (§ 2) nicht ausreicht, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Anteil überschritten werden, wenn durch Vereinbarung sichergestellt ist, daß durch entsprechende Verringerung der Aufwendungen anderer Versicherungsträger der Gesamtbetrag (§ 1) nicht überschritten wird. Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens mit den Aufsichtsbehörden der beteiligten Versicherungsträger.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig treten die auf 1986 bezogenen Vorschriften der

17. Bemessungsverordnung vom 1. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1953) außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

5

BegründungA. Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung werden der Gesamtbetrag, der den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter für Rehabilitationsmaßnahmen sowie für Verwaltungs- und Verfahrenskosten zur Verfügung steht, und die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter an dem Gesamtbetrag für 1986 endgültig und für 1987 vorläufig festgesetzt.

I. Gesamtbetrag 1986

1. Nach den bisher vorliegenden Rechnungsergebnissen betrugen die Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter für Rehabilitationsmaßnahmen und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten im Jahr 1985 4.223 Mio. DM.

2. Dieser Aufwand ist um folgende Positionen zu bereinigen, die in den Folgejahren nicht mehr im bisherigen Umfang anfallen:

- a) Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit
gem. Art. 3 § 1 Abs. 3 des 20. RAG + 21 Mio. DM
- b) Aufwendungen für Ersatzansprüche der,
Krankenkassen aufgrund der BSG-Urteile
zu § 1241 d Abs. 3 RVO hinsichtlich der
vorgezogenen Übergangsgelder und Sozial-
versicherungsbeiträge für Rehabilitanden ./.. 1 Mio. DM
- c) Abwicklung der Heilbehandlungen wegen
akuter Tbc gem. Art. 2 § 5 b Abs. 2 ArVNG
(Altfälle) ./.. 8 Mio. DM
- d) Wegfall der vom Versicherungsträger ver-
rechneten RV-Beiträgen für Rehabilitanden ./.. 19 Mio. DM

Als Ausgangswert für die Ermittlung
des Grundbetrages ergeben sich somit

4.216 Mio. DM

3. Die Zunahme des Bruttoarbeitsentgelts wird entsprechend den wirtschaftlichen Grundannahmen der Bundesregierung für 1986 mit 3,7 v. H. angesetzt.

Somit ergibt sich für das Jahr 1986 folgender Grundbetrag:

$$4.216 \text{ Mio. DM} \times 1,037 = 4.372 \text{ Mio. DM.}$$

4. Dieser Grundbetrag ist um die im Jahr 1986 zu erwartenden Mehr- und Minderausgaben sowie Mehr- und Mindereinnahmen gegenüber dem bereinigten vorläufigen Rechnungsergebnis 1985 zu verändern.

a) Der seit Herbst 1983 zu verzeichnende Anstieg in den Antragszahlen auf Heilbehandlungen wegen allgemeiner Erkrankungen (1984 = + 25,4 v. H. und 1985 = + 30,6 v. H. gegenüber 1983) konnte nur teilweise durch verstärkte Einweisungen aufgefangen werden. Der zum Jahresende 1983 bestehende Überhang von 93.000 noch nicht kassenwirksam gewordenen Heilbehandlungen wegen allgemeiner Erkrankungen erhöhte sich bis zum Jahresende 1985 auf rund 138.000 Heilbehandlungen. Der Abbau des überhöhten Bestandes um rund 55.000 Maßnahmen und die überproportionale Steigerung der Anzahl der Heilbehandlungen für Abhängigkeitskranke wird im Jahr 1986 voraussichtlich zu Mehraufwendungen in Höhe von rund 400 Mio. DM führen.

- b) Nach Art. 2 § 5 b Abs. 2 ArVNG bleiben die Träger der ArV unter bestimmten Voraussetzungen über den 31.12.1983 hinaus Kostenträger für die Durchführung von Heilbehandlungen wegen Tbc. Die Träger der ArV schätzen den Aufwand im Jahr 1986 für diese Tbc-Altfälle auf rund 5 Mio. DM.

- c) Der Wegfall der zur Rentenversicherung zu verrechnenden Beiträge für Rehabilitanden gilt für Übergangsgeldbezugszeiten ab 01.01.1984. Soweit noch Übergangsgeldnachzahlungen für Zeiten vor dem 01.01.1984 anfallen, besteht weiterhin die Verpflichtung, RV-Beiträge zu verrechnen. Die Versicherungsträger erwarten hierfür im Jahr 1986 Mehraufwendungen in Höhe von rund 6 Mio. DM.
 - d) Das 7. Gesetz zur Änderung des AFG vom 20.12.1985 sieht eine Erhöhung des Übergangsgeldes bei beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen um 5 Prozentpunkte vor. Hieraus ergeben sich für 1985 Mehraufwendungen in Höhe von rund 5 Mio. DM.
 - e) Im Jahr 1986 erwarten die ArV-Träger Erstattungszahlungen der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von rund 2 Mio. DM.
 - f) Für die im Jahr 1986 durchzuführenden Sozialversicherungswahlen werden Mehrausgaben in Höhe von rund 5 Mio. DM erwartet.
 - g) Die Umsetzung des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes (HEZG) erfordert in der Rentenversicherung der Arbeiter eine Personalvermehrung. Die Mehraufwendungen für 1986 werden auf rund 15 Mio. DM geschätzt.
5. Die Zusammenfassung der o. a. Beträge führt zu folgendem endgültigen Gesamtbetrag für das Jahr 1986:

Grundbetrag

4.372 Mio. DM

Mehraufwand zur Reduzierung des bestehenden Überhangs an bewilligten, aber noch nicht kassenwirksamen Maßnahmen bei den Heilbe-

handlungen wegen allgemeiner Erkrankungen
einschl. Heilbehandlungen von Abhängigkeits-
kranken + 400 Mio. DM

Mehraufwand für Tbc-Altfälle + 5 Mio. DM

Mehraufwand für zu verrechnende RV-Bei-
träge für Übergangsgeldbezugszeiten vor
dem 01.01.1984 + 6 Mio. DM

Erhöhung des Übergangsgeldes bei be-
ruflicher Rehabilitation + 5 Mio. DM

Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit
gem. Art. 3 § 1 Abs. 3 des 20. RAG ./.. 2 Mio. DM

Mehraufwand wegen Durchführung der
Sozialversicherungswahlen 1986 + 5 Mio. DM

Mehraufwand für die Umsetzung des HEZG + 15 Mio. DM

Daraus ergibt sich ein endgültiger Gesamtbetrag für das
Jahr 1986 in Höhe von 4.806 Mio. DM, der den Trägern
der Rentenversicherung der Arbeiter insgesamt für Heil-
maßnahmen und Verwaltungs- und Verfahrenskosten zur Ver-
fügung steht.

II. Vorläufiger Gesamtbetrag für das Jahr 1987

1. Der fortzuschreibende Betrag aus dem Vorjahr errechnet
sich wie folgt:

Endgültiger Gesamtbetrag für 1986 4.806 Mio. DM
abzüglich

Mehraufwand für Tbc-Altfälle 5 Mio. DM

Mehraufwand für zu verrechnende RV-Beiträge 6 Mio. DM

Mehraufwand wegen Durchführung der Sozial-	
versicherungswahlen 1986	5 Mio. DM
<u>zuzüglich</u>	
Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit	<u>2 Mio. DM</u>
	4.792 Mio. DM

2. Die Zunahme des Bruttoarbeitsentgelts wird entsprechend den Annahmen der Bundesregierung über ökonomische Eckwerte mit 3,9 v. H. für 1987 angenommen.

Somit ergibt sich ein Grundbetrag von

$$4.792 \text{ Mio. DM} \times 1,039 = 4.979 \text{ Mio. DM.}$$

=====

3. Im Hinblick auf den für 1986 wegen des Ende 1985 vorhandenen Überhangs bereits bewilligter, aber noch nicht kassenwirksamer Heilverfahren eingesetzten, zusätzlichen Betrag von 400 Mio. DM ist eine entsprechende Korrektur für 1987 bei der Festsetzung des endgültigen Gesamtbetrages im Rahmen der 19. Bemessungsverordnung nicht auszuschließen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 enthält die Festsetzung der Gesamtbeträge für 1986 und 1987. Einzelheiten ergeben sich aus dem allgemeinen Teil der Begründung.

Zu § 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wurden wie bisher errechnet.

Zu § 3

Die Regelung des § 3 wurde aus der 17. Bemessungsverordnung übernommen und stellt sicher, daß ein Versicherungsträger, der mit

dem ihm zustehenden Anteil nicht auskommt, obwohl andere Träger ihre Anteile nicht ausschöpfen, seine Mehraufwendungen mit den Anteilen anderer Versicherungsträger ausgleichen kann.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

Das rückwirkende Inkrafttreten der Verordnung ist wegen der Übereinstimmung mit dem Haushaltsjahr erforderlich.

11.07.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Achtzehnten Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen
für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306
der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und
Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(18. Bemessungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 567. Sitzung am 11. Juli 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.